

TOP 5 Anpassung der Hauptsatzung mit Satzungsbeschluss

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde).

Die Hauptsatzung stellt eine bedingte Pflichtsatzung dar, weil eine Hauptsatzung nur dann erforderlich ist, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) nur in der Hauptsatzung geregelt werden können. Dazu gehören u.a. die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (§ 37a GemO) oder die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister (§ 44 GemO).

Die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Waldburg datiert aus dem Jahr 2008. Aufgrund rechtlicher Änderungen der GemO ist eine Anpassung der Hauptsatzung geboten, insbesondere was den § 37a, nämlich die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, betrifft.

Weiter wird empfohlen, die Wertgrenzen für die dauernd an den Bürgermeister zur Erledigung übertragenden Aufgaben nach 13 Jahren den Gegebenheiten anzupassen.

Gleiches gilt für Entscheidungsbefugnisse im Bereich des Personalwesens.

Um den in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklungen und neuen Aufgaben, aber auch um der Zielsetzung, das Gemeinderatsgremium von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, besser entsprechen zu können, wird vorgeschlagen, die Entscheidungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters anzuheben.

Der Entwurfsvorschlag für die Anpassung der Hauptsatzung ist in der Anlage beigefügt.

Die Anpassungen sind im Entwurf **rot** markiert, die bisherigen Wertgrenzen der derzeit gültigen Hauptsatzung in Klammern **blau** markiert.

Vorschlag der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Waldburg anzupassen und entsprechend dem vorliegenden Entwurf neu als Satzung zu beschließen.